



BREITENSport IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

LAUFEN · SCHWIMMEN · WALKING · RADSPORT · TRIATHLON

MONATLICHES SONDERTHEMA

SONDERVERÖFFENTLICHUNG

Grafiken: © creativ collection/ccvision.de | Collage: BLITZ

Läufe auf September verschoben

28. Rostocker Citylauf und 11. Rostocker Firmenlauf sollen nicht ausfallen

Rostock/vpb/pm. Der 28. Rostocker Citylauf und der 11. Rostocker Firmenlauf werden auf Grund der Beschränkungen durch die Coronakrise verschoben. Der 28. Rostocker Citylauf, ursprünglich am 17. Mai, soll jetzt am 27. September stattfinden. Der 11. Rostocker Firmenlauf rückt vom 17. Juni auf den 16. September. Beide Veranstaltungen müssen jetzt erst

einmal erneut formell beantragt werden. Für die Organisatoren war die Terminverschiebung unumgänglich. »Für beide Veranstaltungen waren die Planungen und Vorbereitungen schon sehr weit fortgeschritten. Auch im Interesse unserer Lieferanten und Partner wollen wir versuchen, beide Veranstaltungen zu realisieren«, so Roman Klawun von PRO EVENT. Auch wenn

nach erstem Kenntnisstand der Monat September für Laufveranstaltungen übervoll sein wird, so hoffen die Organisatoren, dass beide Läufe ihre Teilnehmer an den Start motivieren können. Der Rostocker Firmenlauf soll gerade in dieser schweren Zeit auch ein Treffpunkt und Austausch für Mitarbeiter der Firmen und Institutionen sein. »Wir freuen uns, dass wir end-

lich etwas Planungssicherheit haben. Beide Laufereignisse sind viel mehr als nur eine Großveranstaltung. Wer laufen geht, geht bewusst mit seiner Gesundheit um und ist ein Motor für vieles. Daher ist eine Laufveranstaltung auch immer ein Motivations-schub.«

Weitere Informationen: www.rostocker-citylauf.de oder www.rostockerfirmenlauf.de.

Start am 8. August

Schweriner Nachlauf wurde verschoben



Der 14. Nachlauf 2019 durch die Schweriner Innenstadt – da war die (Sport-) Welt noch in Ordnung. Foto: Doreen Breitenfeldt

Schwerin/sb. Am 9. Mai sollte der Startschuss für den 15. Schweriner Nachlauf fallen – eigentlich! Doch die aktuelle Corona-Situation macht auch vor den traditionellen Sportveranstaltungen nicht Halt. Wie das Orga-Team um Michael Kruse mitteilt, muss auch der Schweriner Nachlauf verschoben werden. Als neuer Termin wird der 8. August angepeilt. Angepeilt heißt, der Termin steht so fest wie es unter den aktuellen Umständen nur sein kann. Anmeldungen sind noch möglich unter www.schwerin-nachlauf.de.

de. Wer sich bis jetzt schon für den 9. Mai angemeldet hat, behält natürlich seinen Startplatz auch am 8. August uneingeschränkt. Michael Kruse empfiehlt, sich über die Website auf dem Laufenden zu halten. Denn Einschränkungen kann es auch am 8. August noch geben. Am 9. August soll dann das Schweriner Schlossschwimmen über zwei Distanzen und den mittlerweile berühmten »Langen Kanten« (10 Kilometer) stattfinden. Mehr Informationen unter www.tsvschwimmen.de. Rita Brückner

Das Ziel: Eine Million Rad-Kilometer!

Die Seenrunde vor der Haustür – und jeder kann mitmachen

Neubrandenburg/vtb/ib. Am 22. und 23. Mai hätte es wieder rund gehen sollen – auf 300 und 90 Kilometern durch die Mecklenburgische Seenplatte. Es gab bereits unzählige Anmeldungen für die verschiedenen Distanzen. Die Ehrenamtlichen waren in der Spur, die Seenrunde gemeinsam mit den Organisatoren zum Jahreshöhepunkt werden zu lassen. Nun musste die Fahrt abgesagt werden. Doch damit die Trainingskilometer nicht

gänzlich umsonst waren, gibt es jetzt seit knapp zwei Wochen die Möglichkeit, die Seenrunde eigenständig zu fahren – vor der eigenen Haustür. Eine Million Radkilometer sollen so von den Teilnehmern erradelt werden. Bis zum 22. Mai kann man dann seine Kilometer über tollense-timing.de erfassen. Und bereits jetzt sind schon etwa 1.000 Meldungen zu verzeichnen und fast 250.000 Kilometer gefahren. Eine Anmeldegebühr wird auch

fällig. »Es sollte mindestens ein Euro sein. Aber jeder darf selbst festlegen, was er bezahlen möchte. Denn wir wollen die Erlöse am Ende an zwei Kindergärten spenden«, erklärt Thomas Rost, Initiator der virtuellen Seenrunde. Begünstigt werden der Waldkindergarten in Passenthin und die Kita am Oberbach. Gemeinsam mit dem Radshop Tietz soll es Laufräder für die Minis geben. So ist die Vorbereitung auf die Mini-MSR

2021 gesichert. Wer mitmachen will, kann sich ab sofort wieder online anmelden. Welche Strecke dann gefahren wird, ist jedem selbst überlassen. Sicherheit und Gesundheit stehen auch hier ganz oben. Und vielleicht entdeckt der ein oder andere Teilnehmer auf diese Weise ganz entlegene, schöne Ecken in seiner Region neu. Denn die virtuelle MSR bringt die Seenrunde zu jedem Teilnehmer nach Hause.

Straßentraining mit dem Rad – aber sicher!

Die Radsportsaison hat begonnen: Die Polizei beantwortet Fragen zum richtigen Verhalten von Radlern und Autofahrern

Stralsund/vpb/db. Radsportler und Autofahrer – so richtig können die beiden nicht miteinander. Unwissenheit, Missverständnisse, und mitunter auch Leichtsinns bei beiden führen oft zu gefährlichen Situationen oder gar Unfällen. Der BLITZ befragte daher **Stefanie Peter und Mathias Müller**, die bei der Polizeieinspektion Stralsund für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig sind:

Oft kommen gerade Rennradfahrer in eine solche Situation: Es gibt einen Radweg, doch der befindet sich in einem so schlechten Zustand, dass er eine Sturzgefahr darstellt, gerade weil Rennradfahrer mit sehr schmalen Laufrädern und im höheren Tempo unterwegs sind. Oder der Radweg wird von zahlreichen langsameren Radfahrern und vielleicht auch noch E-Roller-Fahrern genutzt, sodass nur schwerlich überholt werden kann. Dürfen Radsportler dann auf die Straße ausweichen?

Unterschieden werden muss hier zunächst zwischen den Begriffen der Radwegebenutzungspflicht und des Radwegebenutzungsrechts.

Eine Pflicht, Radwege (ebenso Radfahrstreifen oder besondere Radverkehrsführungen) in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch folgende Verkehrszeichen angeordnet ist:

Radweg (Verkehrszeichen 237): Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg benutzen (Radwegebenutzungspflicht).



Gemeinsamer Geh- und Radweg (240): Der Radverkehr darf nicht die

Fahrbahn, sondern muss den gemeinsamen Geh- und Radweg benutzen (Radwegebenutzungspflicht).



Getrennter Rad- und Gehweg (241): Der Radverkehr darf nicht die

Fahrbahn, sondern muss den Radweg des getrennten Rad- und Gehweges benutzen (Radwegebenutzungspflicht)

Dabei erstreckt sich die Benutzungspflicht grundsätzlich auf alle Arten von Fahrrädern (auch drei- oder mehrradrige Fahrräder wie etwa Lastenfahräder usw. sowie Fahrräder mit Anhänger) einschließlich Pedelecs. Elektronische Mobilitätshilfen unterliegen ebenfalls dieser Pflicht.

Radwege ohne Benutzungspflicht sind für den Radverkehr vorgesehene Verkehrsflächen ohne die eben genannten Verkehrszeichen 237, 240 oder 241. Der Radfahrer kann frei wählen, ob er gleichberechtigt mit dem Kfz-Verkehr die Fahrbahn nutzt oder aber, je nach Örtlichkeit, sein Benutzungsrecht auf einer für den Radverkehr angelegten Verkehrsfläche in Anspruch nimmt. Ein Radwegebenutzungsrecht besteht z.B. bei rechten Radwegen ohne die Verkehrszeichen 237, 240 oder 241. Diese dürfen benutzt werden. Eine Pflicht zur Benutzung besteht hingegen jedoch nicht. Ebenso verhält es sich bei linken Radwegen ohne die Verkehrszei-



Beliebter Radsport: Im Idealfall können Radsportler auf gut ausgebauten Radwegen trainieren. Foto: ©creativ collection/ccvision.de

chen 237, 240 oder 241. Allerdings dürfen diese nur genutzt werden, wenn diese durch das alleinstehende Zusatzzeichen »Radverkehr frei« ausgewiesen sind. Auch für angelegte Seitenstreifen (unmittelbar neben der Fahrbahn liegender Straßenteil) besteht keine Benutzungspflicht des Radverkehrs. Die Radfahrer haben vielmehr das Recht, einen Seitenstreifen zu benutzen.

Die als Angebotsstreifen oder sogar Suggestivstreifen bezeichneten Schutzstreifen für Radfahrer fallen indirekt unter die Benutzungspflicht für den Radverkehr. Sie sind keine Radwege oder Sonderwege, die entsprechend mit einem Verkehrszeichen ausgewiesen sind, vielmehr sind sie Bestandteil der Fahrbahn, aber selbst keine Fahrstreifen. Die indirekte Benutzungspflicht ergibt sich aus dem grundsätzlichen Rechtsfahrgebot auf Fahrbahnen, welches sich demnach auch an Radfahrer richtet. Da der Schutzstreifen kein Sonderweg

ist, sind andere Fahrzeuge von seiner Benutzung nicht generell ausgeschlossen. Allerdings dürfen sie ihn nur »bei Bedarf« (z.B. für Ausweichbewegungen im Begegnungsverkehr) und unter besonderer Vorsicht mitbenutzen. Das Befahren des Schutzstreifens in entgegengesetzte Fahrtrichtung ist unzulässig. Ebenfalls ist das Nebeneinanderfahren auf dem Schutzstreifen unzulässig.

Dürfen Radsportler auch auf einer Bundesstraße fahren? Fahrradfahrer dürfen auch eine Bundesstraße benutzen, wenn es keinen begleitenden Fahrradweg gibt und es sich nicht um eine Kraftfahrstraße handelt.

Welche Straßen dürfen Radsportler keinesfalls nutzen? Gemäß § 18 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Autobahnen und Kraftfahrstraßen ausschließlich durch Kraftfahrzeuge benutzt werden, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/ überschreitet. Für Radfahrer sind diese Straßen

also tabu.

Wenn mehrere Radsportler gemeinsam trainieren: Müssen sie auf der Straße hintereinander fahren oder ist es auch erlaubt, nebeneinander zu radeln? Und müssen Radsportler dann auf der Straße eine Mindestgeschwindigkeit fahren?

Gemäß § 2 Absatz 4 der StVO muss mit Fahrrädern einzeln hintereinander gefahren werden. Nebeneinander darf nur gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Für Radfahrer gibt es keine festgelegten Mindestgeschwindigkeiten.

Welche Maßnahmen empfehlen Sie Radsportlern – gerade jenen in einer Gruppe – damit sie von Autofahrern besser wahrgenommen werden?

Jedes im öffentlichen Straßenverkehr genutzte Fahrrad sollte mit den vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sein. Diese müssen laut § 23 der StVO auch am Tag vorhanden und betriebsbereit sein. Beleuchtungsvorschriften finden sich in § 67 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) wieder. Eine ausreichende Beleuchtung ist besonders wichtig, damit Fahrradfahrer durch andere Verkehrsteilnehmer vor allem bei Dunkelheit gut wahrgenommen werden können. Sehen und gesehen werden ist für Radfahrer eine wichtige Sicherheitsvorkkehrung. Deshalb sollten sie gut sichtbare Kleidung mit reflektierenden Flächen tragen. Auch Reflektoren am Fahrradhelm, an Taschen oder Rucksäcken tragen zur Erhöhung der Sichtbarkeit bei. Mit dem richtigen Licht am Fahrrad und reflektierender Bekleidung wird man als Radfahrer bereits

aus etwa 150 Metern Entfernung wahrgenommen.

Welchen Sicherheitsabstand müssen Autofahrer beim Überholen oder beim Entgegenkommen einhalten?

Laut § 5 Absatz 4 der Straßenverkehrsordnung muss beim Überholen ein »ausreichender Seitenabstand« zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere u.a. Radfahrern, eingehalten werden. Eine genaue Entfernung wird hier nicht genannt. Der beim Überholen einzuhalten ausreichende Sicherheitsabstand hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei spielen die Beschaffenheit des eigenen Fahrzeuges (Lkw mehr als Pkw), die Fahrgeschwindigkeit (sowohl vom Radfahrer als auch vom Überholenden), die Fahrbahnverhältnisse (Schlaglöcher, Glatteis etc.), die Wetterverhältnisse (Seitenwind) und die Eigenart des zu Überholenden (Kind, Gepäck) eine Rolle. Das OLG Naumburg entschied 2005 beispielsweise, dass ein Mindestabstand von zwei Metern beim Überholen einzuhalten ist, wenn ein Kind auf dem Fahrrad transportiert wird.

Müssen auch Rennräder mit Klingeln, Lampen, Reflektoren etc. ausgestattet sein? Oder gelten in Sachen Verkehrstauglichkeit für Rennräder, die für das Training genutzt werden, andere Regeln?

Für Rennräder gelten die gleichen Vorschriften wie für alle anderen Fahrräder. Auch sie müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen, wenn sie im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden sollen.

Interview: Doreen Breitenfeldt